

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

- Erfahrungen aus der kongruenten Bewertung rückgedeckter Pensionen
- Zeitpunkt der Erfassung des Aufwands aus der Inflationsausgleichsprämie
- BaFin Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement im Jahr 2023
- IDW zum Ausweis der Übererlösabschöpfung nach StromPBG
- Auswirkungen aktueller Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe des Newsletters RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG informiert Sie über vielfältige Themen aus den Bereichen der Rechnungslegung sowie der Unternehmensberichterstattung im weiteren Sinne.

Zunächst stellen wir unsere Erfahrungen aus der Prüfung solcher Unternehmen, die ihre leistungskongruent rückgedeckten Altersversorgungsverpflichtungen in handelsrechtlichen Abschlüssen nicht schon bisher kongruent bewertet haben, und der Erstanwendung des IDW RH FAB 1.021 dar.

Außerdem machen wir Sie mit den Überlegungen des FAB zum Zeitpunkt der aufwandswirksamen Erfassung der Inflationsausgleichsprämie, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsabgabefrei gewähren können, nach IFRS und HGB vertraut.

Anschließend stellen wir Ihnen die BaFin-Prüfungsschwerpunkte 2023 vor. Dabei gehen wir auch auf die Prüfungsschwerpunkte der ESMA ein und geben einen Überblick über das Enforcement Verfahren nach der Reformierung durch das FISG.

Darüber hinaus thematisieren wir die vom FAB und der EFA am 25.1.2023 veröffentlichte gemeinsame Berichterstattung zu Fragen des Ausweises von Abschöpfungsbeträgen i.S.d. Strompreisbremsegesetz in HGB- und IFRS-Abschlüssen.

Der Newsletter schließt mit einem Überblick über den aktuellen rechtlichen Rahmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie den Umfang der Berichterstattung nach den ESRS, verbunden mit Ausführungen Strategie für die Berichterstattung und zu konkreten Schritten zur Umsetzung der verschärften Anforderungen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Ihre BDO

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.100 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 111.000 Mitarbeitern in 164 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

HERAUSGEBER

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

tace@bdo.de

Accounting & Reporting Advisory Group
Technical Accounting Center of Excellence (TACE)

© 2023 BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Rechnungslegung & Prüfung“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

Nationale Rechnungslegung	3
Erfahrungen aus erstmaligen kongruenten Bewertungen leistungskongruent rückgedeckter Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RH FAB 1.021)	3
FAB positioniert sich zum Zeitpunkt der aufwandswirksamen Erfassung der Inflationsausgleichsprämie	7
Internationale Rechnungslegung	10
Enforcement: BaFin-Prüfungsschwerpunkt 2023 für die Rechnungslegung	10
Gemeinsame Berichterstattung des FAB und des EFA zum Ausweis von Abschöpfungsbeträgen („Überschusserlösabschöpfung“) i.S.d. Strompreisbremsegesetz (StromPBG) in HGB- und IFRS-Abschlüssen von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen	14
Unternehmensberichterstattung	16
Nachhaltigkeitsberichterstattung - Auswirkung aktueller Entwicklungen auf die Rechnungslegung von Unternehmen.....	16

NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

Erfahrungen aus erstmaligen kongruenten Bewertungen leistungskongruent rückgedeckter Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RH FAB 1.021)



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

► Zweck des Abschlusses einer Rückdeckungsversicherung

Arbeitgeber können ihre Altersversorgungsverpflichtungen finanzieren, gegen biometrische Risiken absichern und durch zusätzliche Verpfändung die Ansprüche bzw. Anwartschaften der Versorgungsberechtigten gegen das Insolvenzrisiko absichern, indem sie Rückdeckungsversicherungen abschließen. Eine Rückdeckungsversicherung ist eine Lebens- bzw. Rentenversicherung, bei der der Versorgungsberechtigte (oder dessen Hinterbliebene) die „versicherte Person“, aber der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und bezugsberechtigt ist. Vor allem im Mittelstand wird davon Gebrauch gemacht, wenn anderweitige Maßnahmen wie Contractual Trust Arrangements zu aufwendig erscheinen und auch kein mittelbarer Durchführungsweg gewählt werden soll.

► Ausgangsproblematik

Bewertet man Rückdeckungsversicherungsanspruch und Pensionsrückstellung im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Arbeitgeberunternehmens isoliert voneinander, dann ergeben sich regelmäßig nicht übereinstimmende Werte, und zwar auch dann, wenn sich aus der Pensionszusage und aus der Versicherungspolice identische Zahlungsströme ergeben. Es würde folglich kein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.¹ Als handelsbilanziell vor einigen Jahren noch eine Bewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG möglich war, wurde in Bezug auf eine betragsmäßig nicht mit dem Wert der Altersversorgungsverpflichtung übereinstimmenden Bewertung des Rückdeckungsversicherungsanspruchs sogar eine Nichtigkeit des Jahresabschlusses nach § 256 Abs. 5 Nr. 1 AktG für wahrscheinlich gehalten,² was nach aktuellem Rechtsstand - sicherlich nur in extremen Konstellationen - ebenfalls nicht ausgeschlossen erscheint.

Im Folgenden wird dargestellt, dass nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in

Deutschland e.V. (IDW) eine kongruente Bewertung erforderlich ist und wie eine solche herbeigeführt werden kann. Es geht in diesem Beitrag ausschließlich um nicht versicherungsgebundene Zusagen. Dazu ist zunächst der Begriff der Leistungskongruenz zu klären. Es wird mit Missverständnissen aufgeräumt, was neu ist und was nicht, sowie die Grundzüge der kongruenten Bewertung skizziert. Sodann folgen Hinweise, welche im IDW RH FAB 1.021 nicht adressierte Fragen inzwischen im Schrifttum geklärt wurden. Dies alles dient dazu, zum Verständnis der sodann dargestellten Erkenntnisse aus der Erstanwendung des IDW RH FAB 1.021 beizutragen.

► Leistungskongruenz

Wenn ein Unternehmen eine Altersversorgungsverpflichtung eingegangen ist und die sich daraus ergebenden Zahlungsströme mittels einer Rückdeckungsversicherung nachbildet, so sind diese Zahlungsströme zueinander kongruent. Das bedeutet, dass Zeitpunkt und Höhe dieser Zahlungen im Wesentlichen deckungsgleich sind.³ Solchenfalls sind „keine Lebensverläufe des Berechtigten möglich ..., bei denen sich die Versorgungs- von der Versicherungsleistung der Höhe nach oder zeitlich“ wesentlich unterscheiden.⁴ IDW RH FAB 1.021 stellt klar, dass im Rahmen dieser Zahlungsstrombetrachtung die Anforderungen nicht zu eng aufgefasst werden dürfen.⁵ Es gilt nämlich zu verhindern,⁶ dass es in der Praxis zu missbräuchlichen Gestaltungen wie das absichtliche Konstruieren von Abweichungen mit dem Ziel, zu einer inkongruenten Bewertung zu gelangen,⁷ kommt.

► Nicht so „neu“, wie bisweilen suggeriert wird - Historie und Erstanwendung

Der Hauptfachausschuss des IDW hat sich bereits im Jahr **2005** zur kongruenten Bewertung von Rückdeckungsversicherungsanspruch und Altersversorgungsverpflichtung positioniert. Danach darf der „Wert des Aktivpostens ... den Buchwert der korrespondierenden Pensionsverpflichtung nicht übersteigen“.⁸ Er hat eine inkongruente Bewertung in Fällen leistungskongruent rückgedeckter

¹ Vgl. Henckel/Meyer/Peun/Roß, WPg. 2022, S. 1089; Henckel/Johannleweling/Peun/Roß/Schäfer, WPg. 2021, S. 942.

² Vgl. Schulze-Osterloh, BB 2004, S. 1561.

³ Vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 74.

⁴ Vgl. Thaut, DB 2011, S. 1648.

⁵ Vgl. IDW RH FAB 1.021, Tz. 5d, 18.

⁶ Vgl. Henckel/Johannleweling/Peun/Roß/Schäfer, WPg. 2021, S. 939.

⁷ Vgl. Kruse, Stb 2021, S. 660.

⁸ Vgl. HFA, Berichterstattung über die 196. Sitzung, FN-IDW 2005, S. 332 f.

Altersversorgungszusagen tatsächlich schon bisher⁹ abgelehnt - und dies unter Zustimmung weiterer Teile des Schrifttums.¹⁰ Diesen Kurs hat das IDW mit IDW RH FAB 1.021 auch **beibehalten**. Wenn bisweilen von einer „neuen“ Auslegung des IDW gesprochen wird, entspricht dies nicht den Tatsachen.

In **formaler** Hinsicht hat sich lediglich der Verbindlichkeitsgrad geändert: Die bisherige Sitzungsberichterstattung des HFA stellt eine sog. „Sonstige Veröffentlichung“ des IDW dar, deren Bedeutung mit der des Fachschrifttums und der von Gesetzeskommentierungen vergleichbar ist. Gem. IDW PS 201 n.F., Tz. 18 sind Abschlussprüfer lediglich verpflichtet, sich über die fachliche Entwicklung auf dem Laufenden zu halten - und dazu gehört die Auseinandersetzung auch mit sonstigen Veröffentlichungen des IDW, weil darin Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erörtert werden. Die Anwendung eines Rechnungslegungshinweises des IDW dagegen wird dem Abschlussprüfer durch IDW PS 201 n.F., Tz. 16 ausdrücklich empfohlen, da ein solcher den Berufsangehörigen „eine Orientierung über die Auslegung von Rechnungslegungsgrundsätzen“ gibt. Der Abschlussprüfer hat „sorgfältig zu würdigen“, ob IDW RH FAB 1.021 zu beachten ist. Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit könnte ein Abschlussprüfer zwar davon abweichen, wenn er anders als das IDW tragfähige Argumente (also mehr als den Wunsch des Arbeitgeberunternehmens) für eine inkongruente Bewertung von Rückdeckungsversicherungsanspruch und Altersversorgungsverpflichtung sieht, weshalb er dies vertretbar hält. M.E. ist eine Abweichung von IDW RH FAB 1.021 keinesfalls empfehlenswert, und es ist m.E. auch zu erwarten, dass IDW RH FAB 1.021 zu einer Vereinheitlichung der Vorgehensweise der Praxis führen wird.

In **materieller** Hinsicht ist festzustellen, dass sich das IDW im Jahr 2021 in Form des Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 deutlich ausführlicher und detaillierter als im Jahr 2005 äußerte. Es spricht auch zahlreiche zuvor nicht ausdrücklich adressierte Aspekte (wie bspw. eine teilweise Rückdeckung, eine Überversicherung oder das Auseinanderfallen von Erdienens- und Finanzierungskongruenz) an.

Die durch das IDW und weite Teile des Schrifttums vertretene Sichtweise **überzeugt**, weil - soweit

die Zahlungsströme aus der Rückdeckungsversicherung und die aus der Altersversorgungsverpflichtung kongruent sind - nur eine kongruente Bewertung sicherstellt, dass die wirtschaftliche Belastung des Unternehmens zutreffend abgebildet wird. Eine leistungskongruente Rückdeckungsversicherung befreit das Arbeitgeberunternehmen vollständig von den aus der Direktzusage resultierenden Risiken.¹¹ Einen über die Erfüllung der korrespondierenden Altersversorgungsverpflichtung hinausgehenden wirtschaftlichen Nutzen hat ein Rückdeckungsversicherungsanspruch demnach nicht, wenn er nicht - nachweislich - zu anderen Zwecken (bspw. als Vermögensanlage) verwendet werden soll.¹² Ohne eine kongruente Bewertung wäre es möglich, ein „Mehrvermögen“ zu bilanzieren, welches sich im Laufe der Zeit verflüchtigt.

Dennoch wurde in der **Praxis** in Fällen, in denen die Rückdeckung nicht exakt kongruent erfolgte, bisweilen in Gänze inkongruent bewertet. Manche Bilanzierende empfanden es als attraktiv, durch eine über den Wert der Pensionsrückstellung hinausgehende Bewertung des Rückdeckungsversicherungsanspruchs die Eigenkapitalquote und den Verschuldungsgrad zu verbessern und nahmen die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Kauf. Es gab Berater, die aus bilanzpolitischen Gründen empfahlen, Abweichungen zwischen Pensionszusage und Versicherung zu konstruieren. Nicht alle Abschlussprüfer haben die inkongruente Bewertung beanstandet. Auch deshalb war die Veröffentlichung des IDW RH FAB 1.021 dringend erforderlich und lange überfällig.

Arbeitgeberunternehmen, die bisher inkongruent bewertetet haben, mussten nun ihre Bewertungsprozesse ändern. Das IDW kam diesen Bilanzierenden und deren Abschlussprüfern mit einer bemerkenswerten „Erstanwendungsregel“ entgegen. Obwohl sich keine Gesetzesänderung oder Änderung der Auslegung ergeben hat, sondern sich die in IDW RH FAB 1.021 niedergelegten Grundsätze aus bereits bisher existenten Gesetzesregelungen sowie GoB und deren Auslegung ergaben und insoweit kein Raum für eine „Übergangsregelung“ ist, sei eine „Nichtanwendung“ des IDW RH FAB 1.021 bei der Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die vor dem 31.12.2022 enden, durch den Abschlussprüfer nicht zu beanstanden.¹³ Diese

⁹ Siehe Heger/Weppler, in: HdJ, Abt. III/7, Rn. 120, die sich mit der Position des IDW auseinandersetzen und sich zugunsten einer „Begrenzung des Ansatzes“ des Rückdeckungsversicherungsanspruchs auf den Wert der Altersversorgungsverpflichtung aussprechen, aber Vorbehalte gegenüber dem Aktivprimat formulieren.

¹⁰ Vgl. Bertram/Johannleweling/Roß/Weiser, WPg. 2011, S. 65; Thaut, DB 2011, S. 1648; WP Handbuch, 17. Aufl., Abschn. F 593; Heger/Weppler, in: HdJ, Abt. III/7, Rn. 116, 118 und 124 f.

¹¹ Vgl. Thierer, DB 2011, S. 194.

¹² Vgl. IDW, Berichterstattung über die 196. Sitzung des HFA, FN-IDW 2005, S. 332 f.

¹³ Vgl. IDW, Berichterstattung über die 264. Sitzung des FAB, IDW Life 2021, S. 591.

Zeit hat sich die Praxis nach meiner Beobachtung auch dankbar genommen.

► Grundzüge der kongruenten Bewertung

IDW RH FAB 1.021 unterscheidet versicherungsgebundene und nicht versicherungsgebundene, aber leistungskongruent rückgedeckte Altersversorgungszusagen. Innerhalb der dazu jeweils formulierten Abschnitte werden Konstellationen der vollständigen und der anteiligen Versicherungsbindung bzw. der vollständigen und der anteiligen Leistungskongruenz unterschieden.

Nicht sachgerecht ist es, bezüglich der Bewertung einer strikten „1/0-Entscheidung“ (kongruente Bewertung versus isolierte Bewertung) zu folgen. Vielmehr ist eine nur anteilig kongruent rückgedeckte Altersversorgungsverpflichtung in

- den leistungskongruent rückgedeckten Anteil, der kongruent zum Rückdeckungsversicherungsanspruch zu bewerten ist, und
- den verbleibenden nicht rückgedeckten Anteil, der nach allgemeinen Vorschriften zu bewerten ist,

aufzuteilen. Im Falle einer Überversicherung wäre der

- Rückdeckungsversicherungsanspruch, soweit dieser eine Altersversorgungszusage rückdeckt, kongruent zu dieser zu bewerten, während
- der „überversicherte“ Teil separat nach allgemeinen Vorschriften zu bewerten ist.¹⁴

Da die gesetzlichen Vorgaben insoweit mehrere Auslegungen zulassen, kann (faktisches Wahlrecht) zur Herbeiführung einer kongruenten Bewertung entweder

- der Aktivseite (Bewertung der Altersversorgungsverpflichtung - soweit rückgedeckt mit dem Buchwert der Rückdeckungsversicherung)
- oder der Passivseite (Bewertung der Rückdeckungsversicherung im Umfang der Kongruenzbeziehung mit dem abgezinsten Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Altersversorgungsverpflichtung)

Vorrang eingeräumt werden.¹⁵

Eine Überlegung, wie das Wahlrecht ausgeübt werden sollte, könnte darin bestehen, jener Seite den Vorrang zu geben, welche die umfangreicheren Leistungen enthält, also bei Überversicherung Aktivprimat, bei Unterversicherung Passivprimat.

Der Vorteil daran ist, dass dann keine gespaltene Bewertung der umfangreicheren Leistungen erfolgen muss.

Der Vorwurf, die Auslegung des IDW sei vom Gesetz nicht gedeckt, ist unberechtigt. Das Bilanzrecht ist nicht so trivial, dass es ausreichen würde, innerhalb des abstrakten Gesetzestextes nach einer Rechtsgrundlage zu suchen. Das HGB ist nicht kasuistisch, sondern **prinzipienorientiert**. Nicht für jeden Einzelfall ergibt sich schon aus dem Wortlaut eine Regelung. Nicht ausdrücklich geregelte Fragen sind vielmehr durch **Auslegung** des Gesetzes zu klären. Tatsächlich basieren die Hinweise des IDW zur kongruenten Bewertung von rückgedeckten Altersversorgungsverpflichtungen auf den **GoB**.¹⁶

► Klärung von im Rechnungslegungshinweis nicht adressierten Fragen

Der Rechnungslegungshinweis ist nicht leicht verständlich, vor allem für mit der Materie nicht Vertraute. Zum Verständnis trägt der **erste „Begleitaufratz“** bei, in dem Mitglieder der IDW-Arbeitsgruppe „Altersversorgungsverpflichtungen im HGB-Abschluss“ beim IDW, die den Rechnungslegungshinweis erarbeitet hat, die Systematik, die Grundzüge und auch ausgewählte Besonderheiten erläutern.¹⁷

Obwohl der Rechnungslegungshinweis in sehr gründlicher und auch systematischer Weise zu zahlreichen Aspekten rund um die korrespondierende Bewertung Antworten gibt, zeigte sich, dass auch einige Fragen unbeantwortet blieben. In einem **zweiten „Begleitaufratz“** haben sich Mitglieder der vorgenannten Arbeitsgruppe einigen „Folgefragen“ angenommen:¹⁸

- Relevanz der für Rückdeckungsversicherungen mit garantierten Leistungen entwickelten Grundsätze auf index- oder fondsgebundene Versicherungen
- Berechnung des nach § 253 Abs. 6 HGB ausschüttungsgesperrten Betrags
- Ausweis des Aufwands oder Ertrags aus Bewertungsmaßnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung
- erforderliche Anhangangaben.

Außerdem hat sich der Fachausschuss Altersversorgung der **Deutsche Aktuarvereinigung e.V.** (DAV) mit dem Rechnungslegungshinweis befasst und einen Ergebnisbericht veröffentlicht.¹⁹ Darin

¹⁴ Siehe übersichtlich Kruse, Stub 2021, S. 659 ff.; siehe detaillierter Henckel/Johannleweling/Peun/Roß/Schäfer, WPg. 2021, S. 941 ff.

¹⁵ Vgl. Henckel/Johannleweling/Peun/Roß/Schäfer, WPg. 2021, S. 942; Hoffmann/Lüdenbach, NWB Komm. Bilanzierung, 14. Aufl., § 253 Rz. 106a.

¹⁶ Siehe Henckel/Meyer/Peun/Roß, WPg. 2022, S. 1090, wo eine Auswahl solcher GoB aufgelistet ist.

¹⁷ Siehe Henckel/Johannleweling/Peun/Roß/Schäfer, WPg. 2021, S. 37 ff.

¹⁸ Siehe Henckel/Meyer/Peun/Roß, WPg. 2022, S. 1088 ff.

¹⁹ DAV, Aktuarielle Umsetzung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen, Ergebnisbericht vom 26.4.2022, Abrufbar unter [Link](#).

werden zur aktuariellen Umsetzung der im Rechnungslegungshinweis niedergelegten Vorgehensweise vor allem

- das zahlungsstrombasierte sowie
- mit dem Deckungskapital- und dem Erfüllungsbetragsverfahren zwei faktorbasierte

Bewertungsverfahren beschrieben.²⁰ Außerdem werden

- Regelungsabsicht und
- Inhalt des Rechnungslegungshinweises beschrieben und
- anhand von Fallbeispielen dargestellt.

► Erkenntnisse aus der Erstanwendung

Die erstmalige Anwendung des IDW RH FAB 1.021 auf leistungskongruent rückgedeckte Altersversorgungszusagen unterliegt bei BDO in der „Prüfungssaison 2022/2023 – soweit die Fälle nicht quantitativ und qualitativ unwesentlich sind, soweit die Versorgungszusage nicht versicherungsgelungen ist oder soweit nicht bereits in der Vergangenheit kongruent bewertet wurde²¹ – der Konsultationspflicht bei der Grundsatzabteilung für Rechnungslegungsfragen (Technical Accounting Center of Excellence). Aus den konsultierten Fällen lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

- In der Mehrzahl aller Fälle haben sich die Bilanzierenden entschieden, die kongruente Bewertung mittels des Primats der Passivseite herbeizuführen; in erheblich weniger Fällen wurde dem Primat der Aktivseite gefolgt.
- In den meisten Fällen waren die Rückdeckungsversicherungsansprüche an die Versorgungsberechtigten verpfändet, sodass Deckungsvermögenseigenschaft bestand. In lediglich wenigen Fällen hatten die Rückdeckungsversicherungsansprüche mangels Verpfändung keine Deckungsvermögenseigenschaft.
- In einigen Fällen betrafen die Konsultationen mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen, bei denen eine zwischengeschaltete Versorgungseinrichtung (und nicht das Arbeitgeberunternehmen selbst) die Rückdeckungsversicherung abschloss.
- In allen Fällen, in denen das Aktivprimat zur Anwendung kam, überstieg der Aktivwert des

vollständigen Rückdeckungsversicherungsanspruchs jeweils den abgezinsten Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB) der vollständigen Altersversorgungsverpflichtung.

- In den Fällen, in denen das Passivprimat zur Anwendung kam, überstieg der steuerliche Aktivwert des Rückdeckungsversicherungsanspruchs in etwa der Hälfte der Fälle den unter Anwendung der in § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB festgelegten Methodik ermittelten Wert des Rückdeckungsversicherungsanspruchs, was zu einer aufwandswirksamen Abwertung des Rückdeckungsversicherungsanspruchs führte. In der anderen Hälfte der Fälle verhielten sich die Werte zueinander genau umgekehrt, was eine ertragswirksame Erhöhung des jeweiligen Rückdeckungsversicherungsanspruchs nach sich zog.
- In etwa der Hälfte der Fälle lag eine anteilige leistungskongruente Rückdeckung vor. Häufig waren die Altersversorgungsverpflichtungen vollständig leistungskongruent rückgedeckt. In wenigen Fällen lag eine Überversicherung vor.
- In keinem der konsultierten Fälle wich der Finanzierungsverlauf von Erdiensverlauf ab. Dazu könnte es beispielsweise dadurch kommen, weil eine Versorgungszusage erst mit zeitlicher Verzögerung rückgedeckt wird (bei erst dann einsetzender gleichmäßiger Beitragszahlung) oder weil eine Versorgungszusage sofort mittels Einmalbeitrag voll ausfinanziert wird. Die hier beobachteten Fälle deuten darauf hin, dass Über- oder Unterfinanzierungen in der Praxis weniger häufig vorkommen als vermutet werden könnte – immerhin widmete das IDW solchen Konstruktionen in IDW RH FAB 1.021 beachtlichen Raum.

Es stellte sich im Rahmen der bisherigen Konsultationsverfahren heraus, dass vor allem

- der Ausweis des Aufwands oder Ertrags aus Bewertungsmaßnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung und
- die Berechnung des nach § 253 Abs. 6 HGB ausgeschüttungsgesperrten Betrags

fehleranfällig sind. Insoweit waren auch zahlreiche, im Rahmen der Konsultationen eingesehene Aktuarsgutachten unrichtig, unpräzise oder zumindest missverständlich. Im Rahmen der Abschlussprüfungen machte dies Umbuchungen in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Berichtigungen innerhalb des Anhangs erforderlich.

²⁰ In Bezug auf die im DAV-Ergebnisbericht dargestellten aktuariellen Vereinfachungsverfahren zur Identifikation korrespondierender Zahlungsströme geht das IDW grds. von einer Anwendbarkeit aus. Vgl. IDW, Sitzungsberichterstattung der Arbeitsgruppe „Altersversorgungsverpflichtungen im HGB-Abschluss“, verfügbar im Mitgliederbereich unter www.idw.de.

²¹ Dies war bei der Mehrzahl der Prüfungsmandate der Fall. Seit Jahren wurde im Rahmen der BDO-internen Fortbildung der Wirtschaftsprüfer zur Bilanzierung der betrieblichen Altersversorgung auch die kongruente Bewertung geschult. Auch im Rahmen von Konsultationsverfahren wurde bereits in den vergangenen Jahren nur eine kongruente Bewertung als sachgerecht dargestellt.

► Ausblick

Die erstmalige Anwendung war für solche Unternehmen, die in der Vergangenheit nicht der bisherigen Linie der durch das IDW vorgenommenen Auslegung folgten, herausfordernd. Die dadurch ausgelöste Aufregung dürfte sich aber alsbald legen, wenn zum nächsten Abschlussstichtag dann

bereits praxiserprobte Prozesse greifen. Insgesamt stellt IDW RH FAB 1.021 einen beachtlichen bilanzrechtlichen Fortschritt dar und es ist zu begrüßen, dass anfängliche Widerstände nunmehr weitgehend überwunden zu sein scheinen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

FAB positioniert sich zum Zeitpunkt der aufwandswirksamen Erfassung der Inflationsausgleichsprämie



Jana Michel
jana.michel@bdo.de

► Gesetzliche Regelung

Durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022²² hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern sog. Inflationsausgleichsprämien steuer- und sozialabgabenfrei gewähren können. Das Gesetz ist am 25.10.2022 verkündet worden und am 1.10.2022 in Kraft getreten. Diese „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ in der Zeit vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 (maßgeblich ist der Zuflusszeitpunkt beim Begünstigten) in Form von Zuschüssen und Sachbezügen an die Arbeitnehmer gewährten Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise sind nach dem neu ins EStG eingefügten § 3 Nr. 11c EStG bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei. Die gewährten Leistungen unterliegen zudem auch nicht der Sozialabgabenpflicht. Gemäß Gesetzeswortlaut muss die Inflationsausgleichsprämie zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt werden. Im Gesetz ist damit ein Veranlassungszusammenhang zwischen der gewährten Leistung und den gestiegenen Verbraucherpreisen angelegt.

► Tarifvertragliche Regelungen

Die in der Zwischenzeit zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften verhandelten Tarifvereinbarungen enthalten Regelungen, wonach die dem jeweiligen Tarifvertrag unterliegenden Unternehmen verpflichtet werden, eine Inflationsausgleichsprämie (ggf. in mehreren Teilbeträgen) an Mitarbeiter auszuzahlen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel in zwei Tranchen von je 1.500 € und zu im jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Auszahlungszeitpunkten im Kalenderjahr 2023 und 2024, die zum Teil je nach

Tarifvertrag auf Dezember 2022 bzw. Dezember 2023 vorgezogen werden dürfen.

► Aufwandswirksame Erfassung von Inflationsausgleichszahlungen

In der Praxis wirft dies die Frage auf, zu welchem Zeitpunkt der Arbeitgeber in seinem handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschluss bzw. in seinem IFRS-Konzernabschluss den Aufwand aus der Inflationsausgleichsprämie zu erfassen hat. U.a. mit dieser Frage hat sich der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in seiner 270. Sitzung am 1.12.2022 auseinandergesetzt. Eine Berichterstattung zu der nunmehr vertretenen Rechtsauslegung wurde am 23.12.2022 im Mitgliederbereich der Website www.idw.de veröffentlicht. Darin greift das IDW die Regelungen zu folgenden zwei Branchen auf:

1. Beispiel Chemie-Industrie

Die zwischen dem **Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.** und der IG Bergbau, Chemie und Energie verhandelte Vereinbarung vom 18.10.2022 sieht vor, dass Arbeitnehmer in der Chemie- und Pharmabranche zwei tarifliche Zahlungen in Höhe von je 1.500 € erhalten, die spätestens zum 31.1.2023 und 31.1.2024 zu leisten sind. Unternehmen dürfen die beiden Zahlungen auch als Gesamtbetrag auszahlen und den Auszahlungszeitpunkt vorverlegen. Die Anspruchsvoraussetzungen sehen in diesem Fall vor, dass der Arbeitnehmer im Kalendermonat vor dem jeweiligen Auszahlungsmonat für mindestens zwölf Arbeitstage Anspruch auf Entgelt aus einem ungekündigten Arbeitsverhältnis hat. Bei einer betriebsbedingten Kündigung erhalten Arbeitnehmer ebenfalls eine Auszahlung, sofern sie in dem Monat vor dem jeweiligen Auszahlungszeitpunkt für zwölf Tage Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung gehabt haben. Gleiches gilt bei einer Eigenkündigung noch im November 2022. Bei einer Eigenkündigung erst im Januar 2023 besteht dagegen kein Anspruch. Die Gesamtlaufrzeit des Tarifabschlusses endet in allen Tarifbezirken am 30.6.2024.

²² BGBl. I S. 1743.

Im **IFRS-Abschluss** sind die beiden zu leistenden Inflationsausgleichszahlungen der Tarifvereinbarung Chemie nach Auffassung des FAB bilanziell als zwei separate Zusagen des Arbeitgebers zu betrachten. Bei den beiden Zahlungen handelt es sich **jeweils um kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer** (*short-term employee benefits*) i.S. von IAS 19.8 ff., d.h. es liegen Leistungen an Arbeitnehmer vor, bei denen zu erwarten ist, dass sie innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Periode, in der die entsprechende Arbeitsleistung erbracht wurde, vollständig gegenüber dem Arbeitnehmer erbracht werden. Die Periodisierung des Aufwands hat nach Auffassung des FAB über die erforderliche Dienstzeit (*service period*) und damit über die 12 Arbeitstage zu erfolgen, auf die ein Arbeitnehmer laut Tarifvertrag im Kalendermonat vor dem jeweiligen Auszahlungsmonat mindestens Anspruch auf Entgelt aus einem ungekündigten Arbeitsverhältnis haben muss.

„Bei dem unterstellten kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr und einer Wahl des jeweils spätestmöglichen Auszahlungszeitpunkts (zum 31.1.2023 und zum 31.1.2024) ist bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen im Abschluss zum 31.12.2022 der Aufwand für die erste Inflationsgeldzahlung und im Abschluss zum 31.12.2023 der Aufwand für die zweite Inflationsgeldzahlung jeweils in voller Höhe (jeweils 1.500 €) zu erfassen.“

Im **handelsrechtlichen Jahresabschluss** ist der Aufwand gemäß seiner wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen. „Wie nach IFRS ist es jedenfalls auch sachgerecht, diese Verursachung in der durch die mindestens zwölf Arbeitstage umfassende, zu entgeltende Tätigkeit zu sehen, die der begünstigte Arbeitnehmer in dem (jeweiligen) Auszahlungsmonat unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat im Rahmen eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber erbracht haben muss, um Anspruch auf die Zahlung(en) des tariflichen Inflationsgelds zu haben.“ Erfolgen die Zahlungen am 31.1.2023 und am 31.1.2024, wäre nach der vom FAB vertretenen Sichtweise, die im Kalenderjahr 2023 erfolgte Zahlung wirtschaftlich durch die Tätigkeit im Dezember 2022 verursacht und mithin Aufwand des Geschäftsjahres 2022. Die im Kalenderjahr 2024 erfolgte Zahlung wäre wirtschaftlich durch die Tätigkeit im Dezember 2023 verursacht und mithin Aufwand des Geschäftsjahres 2023. Der Aufwand wäre jeweils durch den Ansatz einer sonstigen Verbindlichkeit zu erfassen.

2. Beispiel Metall- und Elektroindustrie

Im Falle der **Tarifvereinbarung der Metall- und Elektroindustrie**, die am 18.11.2022 zwischen der IG Metall und dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. zustande kam, haben Vollzeitbeschäftigte, die am Stichtag

1.3.2023 (Inflationsausgleichsprämie I) bzw. 1.3.2024 (Inflationsausgleichsprämie II) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen sechs Monate angehört haben, einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie I bzw. II in Höhe von je 1.500 €. Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Arbeitgeber sind berechtigt, den Stichtag für die beiden Auszahlungen auf den 1.12.2022 bis 1.12.2023 vorzuziehen. In diesem Fall reduziert sich die entsprechende Vorbeschäftigungszeit, die als Anspruchsvoraussetzung vereinbart worden ist, von sechs Monaten auf drei Monate.

Für den **IFRS-Abschluss** gelten die vorstehenden Ausführungen zur Tarifvereinbarung Chemie analog mit dem Unterschied, dass in diesem Fall die Periodisierung des Aufwands über eine *service period* von jeweils sechs bzw. im Falle des vorgezogenen Stichtags über jeweils drei Monate erfolgt. Die *service period* beginnt in beiden Fällen am 1.9.2022 bzw. 1.9.2023. Der Beginn der Dienstzeitperiode ist grundsätzlich auch der Beginn der Aufwandserfassung, wobei es für die Inflationsausgleichsprämie I nach Ansicht des FAB vertretbar wäre, mit der Periodisierung des Aufwands pro rata temporis statt am 1.9.2022 erst am 18.11.2022, dem Zeitpunkt des (materiellen) Zustandekommens der Tarifvereinbarung, zu beginnen.

Auch für den **handelsrechtlichen Jahresabschluss** vertritt der FAB die Auffassung, dass der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie I und II jeweils über den Zeitraum von (grundsätzlich) sechs bzw. drei Monaten erdient wird. „Danach wäre im Falle der Inflationsausgleichsprämie I der Aufwand aus der Auszahlung bei arbeitgeberseitiger Wahl des Stichtags 1.3.2023 in Höhe von vier Sechsteln solcher des Geschäftsjahres 2022 (Monate September bis Dezember 2022) und in Höhe von zwei Sechsteln solcher des Geschäftsjahres 2023 (Monate Januar und Februar 2023). Das gilt analog für eine zum 31.3.2024 zu zahlende Inflationsausgleichsprämie II, für die der Aufwand aus der Auszahlung in Höhe von vier Sechsteln solcher des Geschäftsjahres 2023 und in Höhe von zwei Sechsteln solcher des Geschäftsjahres 2024 wäre. Wird der Stichtag für die Inflationsausgleichsprämie I auf den 1.12.2022 vorgezogen, ist der Aufwand aus der Zahlung in voller Höhe dem Geschäftsjahr 2022 zuzurechnen. Das gleiche gilt für einen auf den 1.12.2023 vorgezogenen Stichtag für die Inflationsausgleichsprämie II. Der Erdienungszeitraum wäre in diesem Fall der 1.9.2023 bis 30.11.2023. Der Zeitraum, über den der Aufwand pro rata temporis angesammelt wird, beginnt grundsätzlich mit Beginn der Erdienungsperiode am 1.9.2022. Aus Sicht des FAB ist der 18.11.2022, als Beginn des Ansammlungszeitraums ebenfalls vertretbar.“

Soweit eine Zahlung der Inflationsausgleichsprämien an die Begünstigten am jeweiligen Abschlussstichtag nicht erfolgt ist, ist bei Wahl des Stichtags 1.3. für den bis dahin wirtschaftlich verursachten Aufwand eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden. Die Verbindlichkeitsrückstellung ist unter Berücksichtigung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB), da die (potenziell) begünstigte Person am 01.03. des jeweils folgenden Kalenderjahres in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen muss.

3. Andere Sachverhalte

Der FAB weist in seiner Berichterstattung ausdrücklich darauf hin, dass seinen Ausführungen die Annahme zugrunde liegt, dass der verpflichtete Arbeitgeber seinen Jahres-/Konzernabschluss zu einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr aufstellt.

Die Ausführung des FAB zu den beiden exemplarisch beurteilten Tarifvereinbarungen lassen sich sinngemäß auf die Erfassung des Aufwands aus Inflationsausgleichsprämienzahlungen übertragen, die Arbeitgeber aufgrund einer entsprechenden Pflicht aus einem anderen als der beiden genannten Tarifverträge, aufgrund des Abschlusses einer entsprechenden Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer entsprechenden Individualvertraglichen (freiwilligen) Zusage an ihre Arbeitnehmer leisten müssen. Auf andere Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen sind die Argumente selbstverständlich übertragbar, allerdings ist eine Beurteilung der Einzelheiten des jeweiligen Sachverhalts (Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit den beiden durch das IDW betrachteten Vereinbarungen) erforderlich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

Enforcement: BaFin-Prüfungsschwerpunkt 2023 für die Rechnungslegung²³



Daniel Schubert



Jordi Louis Geuken
jordilouis.geuken@bdo.de

► Einleitung

1. Enforcement nach den Änderungen infolge des FISG

Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)²⁴ hat das Bilanzkontrollverfahren reformiert. Seitdem erfolgt das Enforcement kapitalmarktorientierter Unternehmen allein durch die BaFin. Die innerhalb der BaFin dafür zuständige neue Gruppe Bilanzkontrolle (Gruppe BilKo) ist seit dem 1.9.2021 aktiv und hat am 1.1.2022 die Bilanzkontrolle vollständig übernommen. Der persönliche Anwendungsbereich der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen hat sich nicht geändert. Erfasst sind gem. § 106 WpHG Unternehmen, für die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist (wie § 2 Abs. 13 WpHG definiert). Betroffen sind somit Unternehmen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich, die zur Rechnungslegung verpflichtet sind.

Anlassbezogene Prüfungen und Stichprobenprüfungen werden seitdem allein durch die BaFin durchgeführt. Für fortgeführte Prüfungen gelten dieselben Vorschriften, wie für neu im Kalenderjahr 2022 angeordnete Prüfungen. Jedoch wurde der Zeitraum für anlassbezogene Prüfungen erweitert. Gem. § 107 Abs. 2 WpHG kann dieser für eine effektive Bilanzkontrolle nun nicht mehr nur das zu prüfende Geschäftsjahr, sondern auch die zwei diesem vorausgegangenen Jahre umfassen. Zu den Aufgaben der BaFin wird auch die Kontrolle des EU-weit einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format, ESEF) zählen.

2. Enforcement wird proaktiver

Der grundsätzliche Verfahrensablauf aus „Prüfungseröffnung - Prüfungsfeststellung - Fehlerbekanntmachung“ ändert sich nicht (§ 107 Abs. 1 sowie § 109 Abs. 1 und 2 WpHG). Es können sich aber punktuelle Änderungen ergeben. Die BaFin hat bereits an mehreren Stellen verdeutlicht, ein selbst auferlegtes „proaktiveres Enforcement“²⁵ zu verfolgen. Unter diesem Leitbild sieht die BaFin mehrere Aspekte:²⁶

- **Modernerer Aufsichtsansatz:** IT-gestütztes Markt-Monitoring, automatisierte Medienanalyse und Informationen über eine Hinweisgeberstelle (Anlaufstelle für Whistleblower) sowie der sog. Market Contact Group. Die neu geschaffene Market Contact Group ist in der Hinweisgeberstelle angesiedelt und nimmt Informationen aus der Finanzbranche entgegen.
- **Stichprobenziehung mit risikoorientierter Auswahl / Anlassprüfungen:** Stichprobenkonzept in drei Stufen: risikoorientierte Auswahl, rotationsbasierte Auswahl, Zufallsauswahl.

Die BaFin strebt insgesamt eine hohe Interaktion mit den geprüften Unternehmen und deren Abschlussprüfern an.

3. Erkenntnisse aus Bekanntmachungen der BaFin

Die Prüfungsanordnung durch die BaFin ist jetzt ein Verwaltungsakt und die Mitwirkungserklärung durch das geprüfte Unternehmen damit obsolet. Darüber hinaus ist die BaFin bei öffentlichem Interesse nun berechtigt, das vom Enforcement-Verfahren betroffene Unternehmen und den Grund für die Prüfungsanordnung auf ihrer Internetseite und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.²⁷ Die Bekanntmachung der Prüfungsanordnung kann dabei von vielen Faktoren wie der medialen Präsenz des Unternehmens oder der Wahrscheinlichkeit eines Fehlers abhängen. Bei Anlassprüfung werden diese tendenziell immer erfüllt sein, bei Stichprobenprüfungen wahrscheinlich eher die Ausnahme.²⁸ Im Kalenderjahr 2022 gab es insgesamt sieben Bekanntmachungen, da-

²³ Der Beitrag basiert auf Schubert, StuB 2023, S. 217 ff.

²⁴ Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 2021, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2021-06-10-FISG/0-Gesetz.html.

²⁵ BaFin, Moderne Aufsicht: Die neue Bilanzkontrolle, 17.12.2021, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2021/fa_bj_2112_Bilanzkontrolle.html.

²⁶ BaFin, Moderne Aufsicht: Die neue Bilanzkontrolle, 17.12.2021, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2021/fa_bj_2112_Bilanzkontrolle.html.

²⁷ Vgl. BT-Drucksache 19/26966, S. 1 sowie Philipps, StuB 2021, S. 616 NWB HAAA-85574.

²⁸ BaFin, Pressemitteilung vom 7.3.2022 zu Aufsichtsmitteilungen: „Über reine Stichprobenprüfungen, denen kein konkreter Anlass zugrunde liegt, informiert die BaFin in der Regel nicht.“

von jeweils zwei ein Unternehmen betreffend (unterschiedliche Abschlüsse) und allesamt aufgrund von konkreten Anhaltspunkten.²⁹

Ist die Rechnungslegung fehlerhaft, erfolgt eine Fehlerfeststellung und eine Feststellung, nach Ermessen der BaFin, wie sich die Rechnungslegung ohne den Fehler dargestellt hätte (§ 109 Abs. 1 WpHG). Die Bekanntmachung durch die BaFin erfolgt selbst ebenfalls als Realakt; die Anordnung der Fehlerbekanntmachung als Verwaltungsakt gegenüber dem betroffenen Unternehmen erübrigt sich.³⁰

Für das Kalenderjahr 2022 hat die BaFin insgesamt elf³¹ Fehlerbekanntmachungen veröffentlicht. Sechs Veröffentlichungen betreffen Abschlüsse, die noch durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) geprüft wurden bzw. in deren Obhut fielen. Fünf Veröffentlichungen betreffen eine Prüfung durch die BaFin, zwei davon ein Unternehmen. Mangels eines kommunizierten Soll-Prüfungsumfangs kann nur konstatiert werden, dass der Prüfungsumfang etwas geringer als derjenige der DPR in der Vergangenheit ausfällt. Eine Strategie der Aufsicht - viele Prüfungen i.S. einer Marktdurchdringung vs. einzelne, dafür besonders risikobehaftete Verfahren - ist (noch) nicht klar erkennbar.

Bei den letzten beiden Bekanntmachungen wurde erstmalig vom neuen Instrument der Teilfehlerfeststellung nach § 109 Abs. 2 WpHG Gebrauch gemacht.³² Im neuen Verfahrens- und Bekanntmachungsablauf darf die BaFin grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt über die Zwischenergebnisse einer noch laufenden Prüfung kommunizieren. In beiden Fällen wies die BaFin explizit darauf hin, dass die sonstige Prüfung des Abschlusses noch andauert. Die beschleunigte Transparenz ist zu begrüßen, allerdings ergeben sich hierdurch neue verfahrensrechtliche Aspekte, die nicht unkritisch sein können. Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen, d.h. wann eine Prüfung bzw. deren Ergebnis teilbar ist und in welchem Verhältnis diese zur Bekanntmachung von Verfahrensschritten nach § 107 Abs. 8 WpHG steht.³³ Überdies werden auch die Auswirkungen auf den Rechtsschutz des

betroffenen Unternehmens hinterfragt, sodass betroffene Unternehmen Rechtsschutz in Bezug auf jede Einzelmaßnahme prüfen sollten.

Die Bekanntmachungen im Jahr 2022 betreffen diverse IFRS-Standards, aber auch handelsrechtliche Vorschriften. Der aktuelle, am 5.12.2022 veröffentlichte, nationale Prüfungsschwerpunkt zur Berichterstattung über Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen (IAS 24)³⁴ war zwar nicht explizit betroffen, jedoch wurde dieser in Bezug auf eine nicht ordnungsgemäße Buchführung gem. § 238 Absatz 1 Satz 2 HGB zu mangelnden Aufzeichnungen über Vertragspartner als nahestehende Unternehmen oder Personen inhaltlich auch betroffen. Auf die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren und nachprüfaren Buchführung hat die BaFin in diesem Jahr erneut hingewiesen.

► Überblick über die ESMA-Prüfungsschwerpunkte

Die ESMA-Enforcement-Schwerpunkte wurden für das Berichtsjahr 2022 am 28. Oktober 2022 veröffentlicht.³⁵ Die umfangreichen Schwerpunkte der ESMA werden nachfolgend überblicksartig dargestellt:

Abschnitt 1 - Finanzielle Berichterstattung (Prüfung von klimawandelbedingten Risiken/Folgen für die Unternehmenstätigkeit und Prüfung von Auswirkungen auf weite Teile der Rechnungslegung durch den Ukraine-Krieg sowie das andauernde unsichere makroökonomische Umfeld).

Abschnitt 2 - Nichtfinanzielle Berichterstattung (Prüfung von klimabezogenen Angaben und der Angaben zur Taxonomie-Konformität; die ESMA wird ebenso Berichtsumfang und die Datenqualität zu Informationen über (weitere) nicht-finanzielle Angelegenheiten kritisch hinterfragen).

²⁹ BaFin, Bekanntmachungen von Maßnahmen der Bilanzkontrolle, https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle_node.html;jsessionid=9CEEF65A97F43A78251ED47BE004A6D3.1_cid502.

³⁰ Zur Rolle der BaFin im Enforcement sowie ausgewählter Änderungen im Verfahrensablauf wird auf den Beitrag von Becker/Schubert, StUB 3/2022, S. 93 ff. verwiesen.

³¹ Im Bundesanzeiger lassen sich in der Rubrik Fehlerbekanntmachungen für 2022 nur 10 Veröffentlichungen finden. Die Fehlerbekanntmachung für den gebilligten Konzernabschluss zum Abschlussstichtag 31.12.2019 und den zugehörigen zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Voltabox AG vom 16.12.2022 ist dort nicht aufgeführt.

³² Vgl. Veröffentlichung vom 19.12.2022 sowie 25.8.2022 betreffend die ADLER Real Estate AG, abrufbar unter

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?0> im Bereich Rechnungslegung/Finanzberichte.

³³ Vgl. hierzu Benzing/Denninger/Röger, NZG 2022, S. 1432f; zum Rechtsschutz gegen Maßnahmen der BaFin im Enforcement-Verfahren wird auf die Hinweise im Emittentenleitfaden der BaFin im Modul A - Überwachung von Unternehmensabschlüssen/Veröffentlichung von Finanzberichten verwiesen, https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Emittentenleitfaden/Modul1/Kapitel3/kapitel3_node.html.

³⁴ BaFin, Bilanzkontrolle 2023, 5.12.2022, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2022/meldung_2022_12_05_BilKo_Pruefungsschwerpunkte.html.

³⁵ Vgl. ESMA, European common enforcement priorities for 2022 annual financial reports, ESMA32-63-1320 Public Statement on the European Common Enforcement Priorities 2022 (europa.eu).

Abschnitt 3 - APMs und ESEF (Die spezifischen Prüffelder im Zusammenhang mit der Anwendung der ESMA-Leitlinien³⁶ für alternativen Leistungskennzahlen (alternative performance measures; APMs) werden fortgeführt. Die ESMA weist zudem auf die Umsetzung der Anforderung des technischen Regulierungsstandards (RTS) zum „Block-Tagging“ für ESEF hin. Ab dem Geschäftsjahr 2022 müssen die Anhangangaben von IFRS-Konzernabschlüssen mindestens die in Anhang II des RTS zur Spezifikation von ESEF³⁷ verlangten Elemente enthalten).

Neben den Schwerpunkten weist die ESMA ebenfalls auf eine notwendige Transparenz in der Finanzberichterstattung bei der Erstanwendung von IFRS 17 zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen hin.³⁸

► **BaFin Prüfungsschwerpunkt: Angaben nach IAS 24**

1. Überblick

Die Berichterstattung über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen i.S.d. IAS 24 ist nach Ansicht der BaFin für Investoren besonders relevant. Grund ist, dass related party transactions nicht ausschließlich durch wirtschaftlich motivierte Zielsetzungen beeinflusst werden und sich somit von Geschäftsvorfällen zwischen voneinander unabhängigen Parteien unterscheiden (können). Der nationale Prüfungsschwerpunkt war bereits in den Jahren 2021 und 2017 auf der Liste der Prüfungsschwerpunkte der DPR enthalten. Den damaligen - jetzt nicht mehr frei verfügbaren - Tätigkeitsberichten der DPR lässt sich entnehmen, dass die Auswahl als Prüfungsschwerpunkt aufgrund der hohen Anzahl an Fehlerfeststellungen und Hinweisen zu diesem Themengebiet erfolgte.³⁹ Wahrscheinlich hat die BaFin ähnliche Beobachtungen gemacht.

2. Potenzielle Fehlerquellen

Die BaFin wird die standardkonforme Anwendung des gesamten S IAS 24 prüfen, also auch:

- Die Identifizierung von nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24.9 ff.);

- Angaben zu Mutterunternehmen und zum obersten beherrschenden Unternehmen (IAS 24.13 ff.);
- Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Managements (IAS 24.17 f.);
- Angaben zu Geschäftsvorfällen sowie zu ausstehenden Salden (IAS 24.18 ff.).

Die berichtspflichtigen Geschäftsvorfälle lassen sich nach Stromgrößen und Bestandsgrößen unterscheiden. Eine spezielle Wesentlichkeitsgrenze existiert nicht.⁴⁰ Potenzielle Fehlerquellen können sein:

- Fehlende oder unzureichende Erläuterungen zu Geschäftsvorfällen und ausstehenden Salden;
- Fehlende oder unzureichende Aufzeichnungen zur Prüfung von Verhältnissen mit (potenziell) nahestehenden Unternehmen und Personen;
- Eine zu enge Auslegung des Kreises an potenziell nahestehenden Unternehmen und Personen und damit einhergehende unvollständige Berichterstattung und
- Keine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts von Beziehungen.

Der letzte Punkt bezieht sich auf das Verhältnis von IAS 24.9 zu IAS 24.10. Es könnte angesichts der in IAS 24.10 genannten wirtschaftlichen Betrachtungsweise angenommen werden, dass noch andere als in IAS 24.9 angeführte „Nähebeziehungen“ angenommen werden können. Eine solche Interpretation wird aber in Teilen des Schrifttums abgelehnt. Demnach interpretiert IAS 24.9 nahestehende Unternehmen und Personen nicht prinzipienbasiert, sondern im Sinne eines Positivkatalogs, der abschließend zu verstehen ist.⁴¹ Flankiert wird dieser durch den Negativkatalog in IAS 24.11.⁴²

Folgende potenzielle Fehlerquellen zu IAS 24 können dabei, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, hervorgehoben werden:

³⁶ ESMA, Guidelines on Alternative Performance Measures, Oktober 2015, <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-final-guidelines-alternative-performance-measures> sowie ESMA, Questions and answers ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (APMs), April 2022, https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-51-370_qas_on_esma_guidelines_on_apms.pdf.

³⁷ Delegierte Verordnung EU 2019/815, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02019R0815-20220101&from=EN>.

³⁸ Siehe bereits ESMA, Public statement on Transparency on implementation of IFRS 17 Insurance Contracts (europa.eu).

³⁹ Die Veröffentlichungen der DPR sind nicht mehr verfügbar, für weitere Hinweise hierzu wird auf Shirkhani/Storbeck, PiR 2/2021, S. 35 ff. sowie Barth/Braun, PiR 3/2017, S. 65 ff. verwiesen.

⁴⁰ Vgl. Lüdenbach, PiR 1/2009, S. 22.

⁴¹ Vgl. Hennrichs/Schubert, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, 5. Ergänzungslieferung 2014, IAS 24, Rz. 13; Andrejewski/Böckem, KoR 2005, S. 171, wonach der wirtschaftliche Gehalt der Beziehung nach IAS 24.10 nur ausschlaggebend ist bei der Würdigung „im Lichte der Definitivonskriterien“.

⁴² Vgl. Bömelburg/Luce, in: Thiele/ von Keitz/ Brücks, Internationales Bilanzrecht, 25. Erg.Lief. März 2016, IAS 24, Rz. 110.

- Besonders komplex kann die Identifizierung bei natürlichen Personen sein, da auch nahe Familienangehörige davon betroffen sein können (z.B. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder).⁴³
- Konzertiertes Handeln kann ebenfalls auf rechtlicher Basis geschehen, etwa über Stimmrechtsbindungsverträge zwischen Gesellschaftergruppen, die z. B. durch generationenübergreifende Familienbande und Erbgänge entstanden sind und ihre Interessen am Unternehmen in speziellen Gesellschaften bündeln und damit eine etwaige Angabepflicht nach IAS 24.13 auslösen.
- Für den Einzel- oder (Teil-)Konzernabschluss eines untergeordneten Unternehmens ist nach IAS 24.13 der Name des Mutterunternehmens (parent) und, falls abweichend, der Name der obersten beherrschenden Partei (ultimate controlling party) anzugeben. Es ist davon auszugehen, dass die BaFin auf die maßgebliche englische Originalfassung abstellt⁴⁴ und somit der Unternehmenseigenschaft der beherrschenden Partei keine Bedeutung zukommt. Die "(ultimate) controlling party" kann daher auch eine natürliche Person oder Gemeinschaft natürlicher Personen sowie eine nicht als Unternehmen zu qualifizierende Stiftung sein. Sofern das Mutterunternehmen bzw. die oberste kontrollierende Einheit keine Jahresabschlüsse offenlegt, ist zusätzlich das oberste Unternehmen zu nennen, das Jahresabschlüsse veröffentlicht (IAS 24.13). Somit können (über IAS 1.138c)) mehrere Angaben vonnöten sein, auch des nächsthöheren Unternehmens, das einen Konzernabschluss aufstellt, jedoch selbst nicht die „oberste“ kontrollierende Einheit darstellt.
- Die Angaben zu den Geschäftsvorfällen / ausstehenden Salden nach IAS 24.18ff. erfolgen i.d.R. tabellarisch. Die Mindestangaben des Standards beschränken sich aber nicht nur auf die in der Aufzählung genannten; anzugeben sind vielmehr alle relevanten Informationen für Abschlussadressaten („Diese Angaben müssen zumindest Folgendes umfassen...“).⁴⁵
- Auch die Einschätzung zur Fremdvergleichsfähigkeit nach IAS 24.23 ist vor dem Gesichtspunkt oft pauschaler Erläuterungen kritisch zu hinterfragen. Sog. boilerplate-Angaben, wie „der Leistungsaustausch erfolgt zu fremdüblichen Bedingungen“ wären nur dann zulässig gemäß Wortlaut des Standards, wenn „dies

nachgewiesen werden kann“ (Stichwort: Dokumentation).

Außerdem ist eine Konsistenz mit aktienrechtlichen Vorschriften zu wahren. Dies umfasst die Einhaltung der Vorgaben nach §§ 111a-c AktG hinsichtlich der zu ermittelnden Informationen zu Geschäften mit nahestehenden Personen. Außerdem ist davon auszugehen, dass die BaFin die nach IAS 24 erforderlichen Angaben auch auf Konsistenz mit dem nach § 312 AktG aufzustellenden Abhängigkeitsbericht und der korrekten Wiedergabe der Schlusserklärung des Vorstands im Lagebericht (§ 312 Abs. 3 AktG) prüft. Sind die nach dem Aktienrecht ermittelten Informationen nicht konsistent mit Abschlussinformationen, stellt dies einen Indikator für eine potenzielle Fehlerquelle dar. Ebenso sind fehlende und/oder unzureichende Aufzeichnungen zur Prüfung von Nahestehenden-Verhältnissen kritisch, da - nicht nur für diese Transaktionen - die Pflicht zur Aufzeichnung als erforderlicher Bestandteil der Buchführungsunterlagen nach § 238 Abs. 1 S. 1 HGB besteht.

3. Nachvollziehbarer und nachprüfbarer Buchführungsunterlagen erforderlich

Die BaFin legt ein „besonderes Augenmerk“⁴⁶ auf eine transparente sowie aussagefähige Dokumentation. Folgende Grundvoraussetzungen lassen sich demnach festhalten:

- Die Dokumentation in Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen muss nachvollziehbar und nachprüfbar ausgestaltet sein.
- Die Buchführung muss einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick vermitteln.
- Die Ausübung von Bilanzierungsentscheidungen muss nachprüfbar sein.

Der Begriff „angemessene Zeit“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Bei komplizierten Geschäftsvorfällen kann dies auch eine beträchtliche Zeitspanne umfassen.⁴⁷

Ein Geschäftsvorfall (oder eine sonstige dokumentationspflichtige Tatsache) kann abhängig von der wirtschaftlichen Größenordnung (absolut oder aus der Sicht des Unternehmens), den inhärenten Risiken und Chancen und dem Einfluss auf nichtfinanzielle Aspekte der zu veröffentlichenden Rechnungslegung unterschiedliche Dokumentationspflichten auslösen.

⁴³ Zur Diskussion bei (Stief-)Kindschaftsverhältnissen, siehe Lüdenbach, PiR 1/2016, S. 29 sowie Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, HAUFE IFRS Komm., 20. Aufl. 2022, § 30, Rz. 20.

⁴⁴ Gleicher Auffassung Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, HAUFE IFRS Komm., 20. Aufl. 2022, § 30, Rz. 27.

⁴⁵ Vgl. Freiberg, PiR 11/2012, S. 367 bei Angaben zu Organbezügen, die nicht unter die speziell der Vergütung gewidmeten Einzelstandards zu subsumieren sind.

⁴⁶ Vgl. Pressemitteilung der BaFin vom 5.12.2022, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2022/meldung_2022_12_05_BilKo_Pruefungsschwerpunkte.html.

⁴⁷ Vgl. Störk/Löwe, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 13. Aufl. 2022, § 238 HGB, Rz. 105.

Je ermessensbehafteter der Fall, desto höher sollten die Anforderungen an die Aussagekraft hinsichtlich der gewählten Bilanzierungsentscheidungen aus Sicht eines Dritten sein.

Insgesamt lassen sich allein im Zeitraum von 2015 bis 2022 18 Fehlerveröffentlichungen mit Bezug zu fehlerhafter Buchführung finden.⁴⁸

► Zusammenfassung

Nach einem Jahr Bilanzkontrolle für die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in der Fassung des FISG lassen sich erste Erkenntnisse ableiten. Es sind zwar insgesamt eine etwas geringere Anzahl an Fehlerfeststellungen veröffentlicht worden. Die jüngsten Bekanntmachungen lassen bereits erkennen, dass die BaFin die neuen Instrumente des proaktiveren Enforcement anwendet. Vor allem Bekanntmachungen

über Prüfungsanordnungen von anlassbezogenen Prüfungen und Teilfehlerfeststellungen sind neue Informationsquellen für den Kapitalmarkt. In Fortführung ihrer Tätigkeit hat auch die BaFin die aktuellen ESMA-Prüfungsschwerpunkte um einen nationalen Prüfungsschwerpunkt ergänzt und einen sonstigen Hinweis zur (Erwartung an die) Rechnungslegung gegeben. Im Fokus stehen die Vorgaben von IAS 24 zur Abgrenzung und Berichterstattung von related parties. Mit dem zusätzlichen Hinweis der BaFin zur Notwendigkeit nachvollziehbarer und nachprüfbarer Buchführungsunterlagen folgt die BaFin ihrem bereits im Vorjahr eingeschlagenen Kurs.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gemeinsame Berichterstattung des FAB und des EFA zum Ausweis von Abschöpfungsbeträgen („Überschusserlösabschöpfung“) i.S.d. Strompreisbremsegesetz (StromPBG) in HGB- und IFRS-Abschlüssen von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen



Oliver Bodenbender
oliver.bodenbender@bdo.de

► Aktueller Anlass

Am 25.1.2023 haben der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) und der Energiefachausschuss (EFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. - unter Mitwirkung der Arbeitskreise „HGB-Rechnungslegung“ und „IFRS-Rechnungslegung“ - eine gemeinsame Berichterstattung zu Fragen des Ausweises von Abschöpfungsbeträgen („Überschusserlösabschöpfung“) veröffentlicht.⁴⁹

Das StromPBG vom 20.12.2022 dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6.10.2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.

Durch die Strompreisbremse sollen Stromverbraucher bis zum 30.4.2024 bei den Strompreisen entlastet werden. Die Bürger sowie die Wirtschaft, deren vertragliche Strompreise bereits jetzt oder über den Umsetzungszeitraum des Gesetzes hinweg über einer gesetzlich definierten Höhe liegen, werden durch ein Basispreiskontingent bei ihrem Stromverbrauch entlastet, indem jede Stromentnahmestelle eine bestimmte Strommenge zu einem vergünstigten Preis erhält.

Das StromPBG regelt die Entlastung der Letztverbraucher, aber u.a. auch die Abschöpfung von Überschusserlösen bei Betreibern von Stromerzeugungsanlagen sowie die Verwendung der abgeschöpften Überschusserlöse für die Finanzierung der gewährten Entlastungen.

So sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 (i.V.m. § 13 Abs. 3) des StromPBG bestimmte Betreiber von Stromerzeugungsanlagen verpflichtet, 90% der im jeweiligen Abrechnungszeitraum erwirtschafteten Überschusserlöse an den Netzbetreiber zu zahlen, an dessen Netz die betriebene Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist.

Der erste Abrechnungszeitraum begann am 1.12.2022 (§ 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Strom-PBG) und wirft daher die Frage auf, wie der verursachte Aufwand und die Schuld des Stromerzeugungsanlagenbetreibers aus der Überschusserlösabschöpfung in den Abschlüssen zum 31.12.2022 (oder anderen Abschlussstichtagen nach Beginn und vor dem Ende des ersten Abrechnungszeitraums) auszuweisen ist.

⁴⁸ Davon 16 mit Bezug zu § 238 Abs. 1 HGB und zwei mit Bezug zu § 264 Abs. 2, die Fehlerveröffentlichungen sind abrufbar unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?0> im Be-

reich Rechnungslegung/Finanzberichte.

⁴⁹ Verfügbar im Mitgliederbereich unter www.idw.de

► **Ausweis in der (Konzern-)Bilanz**

Sowohl nach HGB als auch nach IFRS stellen die Abschöpfungsbeträge keine Steuerschuld dar, da die Abschöpfungsbeträge die Tatbestandsmerkmale der Legaldefinition von Steuern nach § 3 Abs. 1 AO und die Definition von Ertragssteuern nach IAS 12.2 nicht erfüllen.

Die Abschöpfungsbeträge sind nach HGB und IFRS vielmehr unter den sonstigen Rückstellungen auszuweisen, sofern am Abschlussstichtag noch regelmäßig Unsicherheiten bzgl. der Höhe der Schuld bestehen - andernfalls wäre ein Ausweis unter den sonstigen Verbindlichkeiten jeweils sachgerecht.

► **Ausweis in der (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung**

Der mit der Erfassung der Verpflichtung resultierende Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung als Steueraufwand ist aufgrund der o.g. Ausführungen nicht sachgerecht. Eine Kürzung der Umsatzerlöse ist ebenfalls nicht zulässig, da der Tatbestand der Abführung der Überschusserlöse auf einem anderen Rechtsgrund (dem StromPBG) beruht als demjenigen, der den erzielten Umsatzerlösen zugrunde liegt (Kundenvertrag). Eine „Erlösschmälerung“ müsste auch an den Kunden, mit dem der Umsatz erzielt wurde, fließen, was bei der Übererlösabschöpfung aber nicht der Fall ist.

Sowohl nach HGB als auch nach IFRS ist der Aufwand unter den sonstigen (betrieblichen) Aufwendungen auszuweisen.

Für eine transparentere Darstellung der Ertragslage in handelsrechtlichen Abschlüssen wird es als sachgerecht angesehen, einen Davon-Vermerk für die, auf die Abschöpfungsbeträge entfallenden, Aufwendungen zu machen oder die Abschöpfungsbeträge freiwillig im Anhang zu nennen. Nach IFRS wäre ein zusätzlicher Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen, wenn dies für das Verständnis der Ertragslage von relevanter Bedeutung ist (IAS 1.85).

► **Ausweis in der (Konzern-)Kapitalflussrechnung**

Abgeflossene Abschöpfungsbeträge sind sowohl nach HGB als auch nach IFRS den operativen Cashflows bzw. den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Sofern Auszahlungsbeträge von wesentlicher Bedeutung sind, sind diese gesondert auszuweisen.

► **Angaben im (Konzern-)Anhang**

Das IDW geht davon aus, dass die Aufwendungen i.d.R. von außergewöhnlicher Bedeutung für den jeweiligen Abschluss sein werden, sodass in handelsrechtlichen Anhängen Angaben zu Art und Betrag der Aufwendungen gemacht werden müssen (es sei denn, die Beträge sind von untergeordneter Bedeutung).

Nach IFRS ist die Mindestgliederung der Abschlussbestandteile sowie der Anhang um Art und Betrag der Aufwendungen zu erweitern - sofern diese wesentlich sind.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG

Nachhaltigkeitsberichterstattung - Auswirkung aktueller Entwicklungen auf die Rechnungslegung von Unternehmen



Carmen Auer
carmen.auer@bdo.de



Viola Möller
viola.moeller@bdo.de

Die Anwendung der **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** rückt unaufhaltsam näher - in weniger als zehn Monaten werden die ersten Unternehmen berichtspflichtig. So ist es an der Zeit, sich intensiv mit den Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Auswirkungen auf die Rechnungslegung auseinanderzusetzen.

► Der aktuelle rechtliche Rahmen

1. Corporate Sustainability Reporting Directive

Am 16.12.2022 ist die „Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ (CSRD) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und am 5.1.2023 in Kraft getreten. Innerhalb von 18 Monaten ist die Richtlinie von den Mitgliedsstaaten nun in nationales Recht umzusetzen.

Festgelegt ist folgende zeitlich gestaffelte verpflichtende Erstanwendung der neuen Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung:

- Geschäftsjahre ab dem 1.1.2024: Unternehmen, die bereits heute zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind,
- Geschäftsjahre ab dem 1.1.2025: alle großen Unternehmen im Sinne des § 267 HGB, die bisher nicht in den Anwendungsbereich der Regeln zur nichtfinanziellen Berichterstattung fallen,
- Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026: kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie bestimmte kleine und nicht-kom-

plexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (Möglichkeit eines Opting-out bis 2028).

Auch Nicht-EU-Unternehmen werden ab 2028 durch die CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, sofern sie in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung in der EU haben, die wiederum bestimmte Kriterien erfüllen.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist künftig unter Anwendung verpflichtender, von der EU-Kommission im Wege des delegierten Rechtsakts angenommener Sustainability Reporting Standards (den sog. ESRS) aufzustellen und hat in einem eigens dafür vorgesehenen Abschnitt im Lagebericht zu erfolgen. Sie unterliegt einer verpflichtenden externen Prüfung durch einen akkreditierten, unabhängigen Prüfer oder Zertifizierer.

Dabei erfolgt die Prüfung zunächst mit begrenzter Sicherheit (limited assurance).

2. Aktueller Stand der Sustainability Reporting Standards (ESRS)

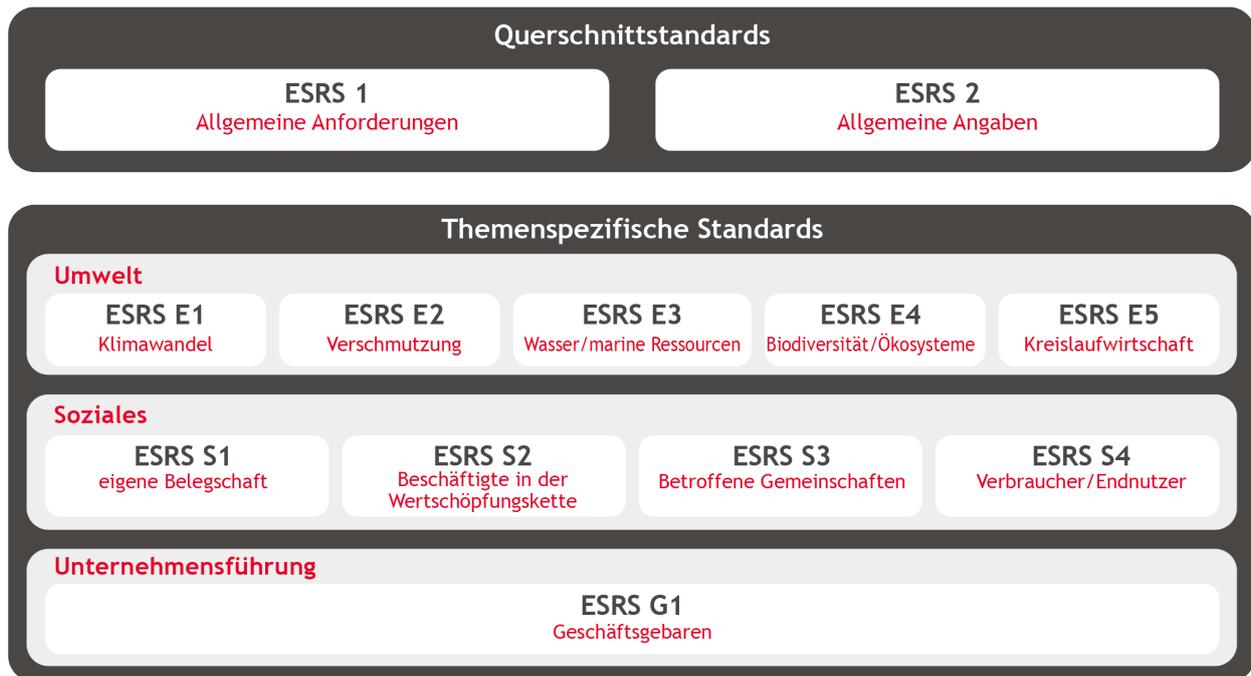
Die detaillierte Ausgestaltung der Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde an die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) delegiert. Mit den ESRS (European Sustainability Reporting Standards) sind die Anforderungen im Entwurf seit November 2022 konkretisiert.⁵⁰ Weitet die CSRD den betroffenen Anwendungsbereich im Vergleich zu der derzeit gültigen Non-Financial Reporting Directive (NFRD) signifikant aus, weiten die ESRS den Umfang der Berichterstattung für die Anwender deutlich aus.

Die ESRS beziehen sich auf drei Ebenen der Anforderungen - sektorübergreifend, sektorspezifisch und unternehmensspezifisch - die sich wechselseitig ergänzen.

Die aktuell veröffentlichten Standards stellen die sektorübergreifenden Standards dar. Sie gliedern sich in zwei übergeordnete Standards (ESRS 1 und 2) mit allgemeinen Anforderungen und Angaben zur Berichterstattung sowie zehn themenspezifische Standards. Letztere beziehen sich auf die

⁵⁰ Parallel zur EU entwickelt das im November 2021 offiziell gegründete International Sustainability Standards Board (ISSB) unter der Governance der IFRS Foundation Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im April 2022 wurden als Entwurf die ersten zwei Sustainability Disclosure Standards veröffentlicht. Inhaltlich ist IFRS S1 als übergeordneter Standard für die Berichterstattung von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen konzipiert. Erste inhaltliche Anforderungen für die klimabezogene Informationen werden

in IFRS S2 kodifiziert. Die Financial Materiality ist aus den IFRS abgeleitet. Die Entwicklung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt (noch) parallel und nicht in allen Belangen abgestimmt. Bislang ist nicht geklärt, ob die europäischen und globalen Anforderungen harmonisiert werden oder in einem Komplementärverhältnis stehen, wodurch es zu doppelten Berichtspflichten kommen könnte.



„klassischen“ ESG-Bereiche nachhaltiger Unternehmensführung:

- Umwelt (ESRS E1-E5)
- Soziales (ESRS S1-S4)
- Unternehmensführung (ESRS G1)

Innerhalb der einzelnen themenspezifischen Standards erfolgt grundsätzlich eine dreiteilige Untergliederung in Strategie, Implementierung und Leistungsmessung.

Weitere sektor- und unternehmensspezifische Standards sollen im Laufe des Jahres 2023 entwickelt und in den öffentlichen Konsultationsprozess überführt werden.

Damit liegen nun grundlegende Anforderungen auf dem Tisch, die bei der Erstanwendung zu beachten sind. Diese gehen weit über die derzeitigen Anforderungen an die nicht-finanzielle Berichterstattung gem. CSR-RUG hinaus. Bereits in den sektorübergreifenden Standards werden 82 Berichtsanforderungen beschrieben mit einer Vielzahl von Datenpunkten, die je nach Zählweise eine vierstellige Zahl erreichen.

3. EU Taxonomie-Verordnung

Neben diesen neuen Anforderungen bestehen auch weiterhin die derzeit veröffentlichten Verpflichtungen aus der EU Taxonomie-Verordnung (2020/852/EU). Diese war bereits in der Berichtssaison 2021 von allen Unternehmen, die nach § 289b HGB zur Erstellung einer nicht-finanziellen Berichterstattung nach CSR-RUG verpflichtet sind, umzusetzen. Dabei haben die Unternehmen für ihre Tätigkeiten unter Orientierung an den NACE-Codes deren Beitrag zu bestimmten Umweltzielen zu würdigen („taxonomiefähig“) und ggfs. deren

Anteil an den gesamten Tätigkeiten hinsichtlich bestimmter Abschlussinformationen (Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben) zu berichten. Zu den im ersten Jahr zu berücksichtigenden zwei Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ sollen in Zukunft noch vier weitere zu berücksichtigende Umweltziele hinzukommen, sobald die technischen Bewertungskriterien für diese im Wege des delegierten Rechtsakts festgelegt wurden.

4. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Auch gilt seit dem 1.1.2023 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für alle Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten im Inland, die ihre Hauptverwaltung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben oder die eine Zweigniederlassung im Inland haben und in dieser Zweigniederlassung mindestens 3.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Ab dem 1.1.2024 beträgt der Schwellenwert 1.000 Arbeitnehmer.

Für betroffene Unternehmen ergeben sich aus allen vier rechtlichen Vorschriften in den Folgejahren zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die zwar separat erlassen wurden, untereinander aber inhaltlich unmittelbar in Verbindung stehen und deren Umsetzung daher integriert erfolgen sollte.

► Umfang der Berichterstattung nach den ESRS

Bisher liegen nur die Anforderungen aus den sektorübergreifenden Standards vor.

Inhalt des ESRS 1 sind die Konzepte, Prinzipien und Vorgaben der Darstellung, welche die Grund-

lage für das Verständnis und die Darstellungsanforderungen der ESRS schaffen. Es finden sich Vorgaben zur Informationsqualität, den Berichtsgrenzen, der Zeitachse und dem Prozess der unternehmerischen Sorgfaltspflichten (Due Diligence). Außerdem wird das entscheidende Konzept der Doppelten Wesentlichkeit eingeführt.

Der ESRS 2 ist in vier wesentliche Kapitel eingeteilt. Die allgemeinen inhaltlichen Anforderungen, die sogenannte Business Card des berichtenden Unternehmens, beinhalten zehn deskriptive Angaben, welche die Geschäftstätigkeit im Nachhaltigkeitskontext beschreiben. Die Angaben zu „Strategie und Geschäftsmodell“ verlangen eine Beschreibung und Nennung von Hauptmerkmalen der allgemeinen Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens. Es handelt sich folglich nicht um neue Angaben, allerdings um eine Betrachtung aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit mit Bezug auf die Dimensionen E, S, und G. Im Kapitel „Unternehmensführung“ erfolgen Angaben zur Unternehmensführung und Organisation im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte. Das Kapitel „Wesentlichkeitsbeurteilung von Nachhaltigkeitsauswirkungen, Risiken und Chancen“ ist abschließender und zentraler Teil des ESRS 2.

Die fünf Umweltstandards gliedern sich in die Themen Klimawandel (ESRS E1 - unabhängig von der Materialitätsbewertung zu berichten), Umweltverschmutzung (ESRS E2), Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3), Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4) sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5). Die hohe Anzahl an Messgrößen in diesen Standards wird Fragen der Datenerhebung insbesondere entlang der Wertschöpfungsketten und deren Validierung aufwerfen. Gleichwohl werden sich auch Chancen im Hinblick auf ein besseres Risikomanagement bzw. eine bessere Risikokalkulation für Unternehmen und Investoren ergeben.

Das Themenfeld Soziales beinhaltet inhaltliche Anforderungen bzgl. eigener Mitarbeiter (ESRS S1), Beschäftigte innerhalb der Wertschöpfungskette (ESRS S2), Betroffenes Gemeinwesen (ESRS S3) sowie Konsumenten und Endverbraucher (ESRS S4) und stellt für Unternehmen ein nicht zu unterschätzendes Themenfeld für die Unternehmensbewertung dar. Unterschiede zwischen einem bilanziellen Eigenkapital und einem Börsenwert eines Unternehmens am Kapitalmarkt können häufig durch nicht bilanzierungsfähiges Vermögen wie Sozialkapital, Humankapital etc. begründet sein. Bereits jetzt ist zu erkennen, dass die inhaltlichen Anforderungen wichtige Kriterien für die Resilienz eines Unternehmens aufgreifen und daher als wichtig für die Beurteilung des Unternehmens durch Investoren anzusehen sind.

Im Themenfeld Unternehmensführung fordert der ESRS G1 Angaben zur Governance-Struktur, zu internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie Angaben zu Management und Überwachungsorganen eines Unternehmens. Weiterhin wird die Angabe von bspw. Nachhaltigkeitsstrategien und der Leistungsmessung mit Anreizsystemen verlangt. Einzelne Angaben hierzu werden sich bereits jetzt im Lagebericht bei berichtspflichtigen Unternehmen finden.

► Strategie für die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit erforderlich

Die neuen Standards erweitern den Umfang der berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsinformationen erheblich. Anders als bei der Möglichkeit eines gesonderten Berichts für die nicht-finanzielle Erklärung nach § 289b HGB sind diese erweiterten Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht integriert zu berichten. Die Nachhaltigkeitsinformationen werden damit gleichwertiger Bestandteil neben der bisherigen Finanzberichterstattung. Für eine bedeutsame Berichterstattung nach Innen und Außen ist eine Abstimmung mit bisherigen Lageberichtsdaten wie z.B. Governance-Darstellungen, nicht-finanziellen Leistungsindikatoren oder dem Chancen- und Risikobericht erforderlich.

Die gleichwertige Berichterstattung verdeutlicht, dass es einer klaren Strategie für die Umsetzung der zu berichtenden Nachhaltigkeitsaspekte im Unternehmen bedarf. Mit dieser Strategie müssen Unternehmenszweck und Nachhaltigkeitsüberlegungen miteinander in Einklang gebracht werden. Nur so ist eine wertstiftende Erweiterung der Geschäftstätigkeit um Nachhaltigkeitsüberlegungen denkbar.

Ein Unternehmenszweck harmonisiert die Bemühungen zur Wertschöpfung mit den Auswirkungen der Organisation auf ihre Stakeholder. Die Anwendung eines maßgeschneiderten ESG-Rahmens zum Management organisationsspezifischer Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen hilft dabei, den Unternehmenszweck in messbare Ziele umzusetzen, die einen Mehrwert für die Stakeholder schaffen.

Die gesetzlichen Vertreter müssen sicherstellen, dass die Organisation auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte einen starken und erkennbaren Unternehmenszweck hat, der die verschiedenen Perspektiven der Stakeholder einbezieht und mit der allgemeinen Geschäftsstrategie übereinstimmt. Ein solides Projektmanagement, das von Prozessen und Kontrollen, Kennzahlen und KPIs unterstützt wird, um Fortschritte bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele zu erzielen, sollte die Basis sein.

Dabei versteht es sich, dass eine Einbettung in die bestehenden Governance-Strukturen zu erfolgen hat. D.h., es erfordert klare Definitionen der Aufsichtspflichten und die Schaffung eines iterativen

Prozesses zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Verantwortung der Aufsichtsorgane für die Überwachung wird erweitert und erfordert unter Umständen eine Ausweitung des Kompetenzprofils der Organe.

Ein regelmäßiger Dialog mit den Stakeholdern und ein kontinuierlicher Lern- und Verbesserungsprozess aller Verantwortlichen im Unternehmen unterstützen die langfristige Umsetzung der Strategie und der Nachhaltigkeitsziele.

► **Konkrete Schritte zur Umsetzung der Anforderungen**

Die ESRS sind zwar von der EFRAG verabschiedet, bedürfen zur endgültigen Verbindlichkeit aber noch der Konsultation durch die Kommission und der Übernahme im Wege des delegierten Rechtsakts. Im Konsultationsprozess ist nicht auszuschließen, dass die Anzahl der vielfältigen Angaben angepasst - reduziert - wird oder dass es ein phasenweises Einführungskonzept geben könnte. Die nun vorliegenden ESRS bilden dennoch ein hinreichend konkretes Soll-Objekt zum „wie und was“ der künftigen Berichterstattung, um konkret Umsetzungsprojekte zu beginnen. Insbesondere große Kapitalgesellschaften, die ab 2025 betroffen sind, und derzeit noch keine klare Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen (inkl. Berichterstattung) sollten mit der Umsetzung beginnen.

Dies gilt umso mehr, als es die Erfahrungen aus erfolgreichen Umsetzungsprojekten nahelegen, ein Phasenmodell zu verfolgen, das zunächst ausreichend Zeit für eine Analyse der Ausgangslage und Definition von Zielen lässt:

1. **Berichtsplan definieren**
 - Aufbau des Prozesses,
 - Ermittlung der am besten geeigneten Methodik,
 - Ausrichtung auf die Unternehmensprioritäten,
 - Festlegung von Parametern und Aktivitäten,
 - Durchführung einer Risikobewertung und Ableitung der Wesentlichkeit
 - Sicherstellung der Einbeziehung der Stakeholder.
2. **Analysieren und messen**
 - Auswahl geeigneter Tools und Prozesse, um ESG-Daten und -Inhalte effektiv zu erfassen,
 - Sammlung der erforderlichen Informationen,
 - Überprüfung der Daten,

- Sicherstellung, dass die Daten und Abläufe innerhalb der definierten Berichtsparameter interpretiert und korrekt erfasst werden.

3. **Berichten und verbessern**

- Erstellung des endgültigen Berichtsentwurfs,
- Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Berichtsrahmen und regulatorischen Anforderungen,
- Prüfbarkeit der Daten und Fakten.

Entscheidend für das Gelingen eines erfolgreichen Nachhaltigkeitsmanagements und dann auch einer professionellen Berichterstattung ist bereits der erste Schritt - der systematische Umgang des Themas respektive eine solide Materialitätsanalyse: d.h. die Bestimmung der Inhalte, die unter eine Berichtspflicht oder die Berichtsziele des Unternehmens fallen (auch als Wesentlichkeitsanalyse bezeichnet).

► **Die Wesentlichkeitsanalyse - doppelte Wesentlichkeit**

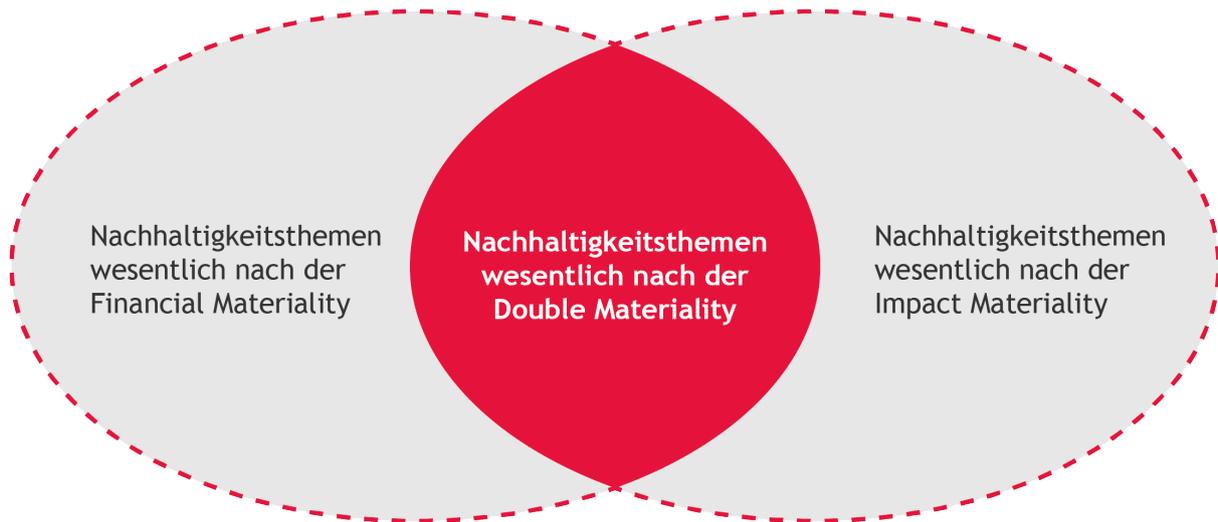
Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit stellt einen zentralen Grundsatz der ESRS dar. Die doppelte Wesentlichkeit umfasst nach ESRS 1 sowohl die Impact Materiality als auch die Financial Materiality und damit ganz ausdrücklich beide Aspekte im Sinne einer Addition und nicht nur die Schnittmenge. Nach diesem Prinzip ist ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich, wenn er dies entweder aus der einen oder aus der anderen oder aus beiden Perspektiven ist. In der Auslegung weichen die vorgeschlagenen Vorgaben von den (noch) geltenden Anforderungen der EU-CSR-RL bzw. ihrer Umsetzung in deutsches Recht ab. Bislang besteht lediglich eine Berichtspflicht für die Schnittmenge Financial oder Impact Materiality.⁵¹

Auch wenn Impact Materiality und Financial Materiality somit separat zu betrachten sind, ist die Bewertung doch eng miteinander verknüpft. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit und die Herausforderung, in der Wesentlichkeitsanalyse gegenseitige Abhängigkeiten zu berücksichtigen. Vorgesehen ist die Auseinandersetzung mit der Impact Materiality als Ausgangspunkt, da eine erwartete Nachhaltigkeitsauswirkung kurz-, mittel- oder langfristig (wahrscheinlich) auch zu finanziellen Effekten führt.

Im Rahmen dieser Wesentlichkeitsanalyse identifiziert ein Unternehmen seine relevantesten, wesentlichsten Themen einerseits und seine interessierten und mithin wesentlichen Parteien bzw. Stakeholder andererseits. In diesem Kontext stellt

⁵¹ Zwar hatte die Ergänzung der unverbindlichen EU-Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung in Bezug auf Klimaaufgaben im Jahr 2019 schon klargestellt, dass bereits die

Erfüllung einer Wesentlichkeit ausreichend für die Berichterstattung ist, jedoch gab es keine Anpassung im deutschen Recht. Vgl. Europäische Kommission, Guidelines on reporting climate-related information, 2019.



Angelehnt an EFRAG, (Draft) European Sustainability Reporting Guideline 1, Double materiality conceptual guidelines for standard-setting, S. 5

die Umsetzung der Top-down Wesentlichkeitsanalyse eine erste Handlungsoption dar. Dabei führt das Unternehmen eine zentrale Analyse durch und stellt durch eine bewusst nur punktuelle und gezielte Einbindung wesentlicher interner und externer Anspruchsgruppen sicher, dass deren spezifische Erwartungen an Nachhaltigkeitsinformationen in das „Impact, Risk und Opportunity Assessment“ (IRO) gem. der ESRS einfließen.

Aus diesem Prozess ergeben sich dann nicht nur die wesentlichen Themen für die Berichterstattung, sondern konsequenterweise auch die relevanten Themen für eine Integration von Nachhaltigkeit in Strategie und Steuerung.

Nach erfolgter Wesentlichkeitsanalyse gilt es im nächsten Schritt, Prozesse und Datenpfade für die relevanten Messgrößen zu identifizieren, die hinter den wesentlichen Themen liegen. In der Praxis unterscheiden sich bei Unternehmen verschiedene Reifegrade bspw. hinsichtlich der Qualität der ESG-bezogenen Daten und der Prozesse zur Erhebung dieser Daten.

Bereits zu diesem Zeitpunkt ist es unerlässlich, valide und robuste, vor allem aber auch formalisierte Prozesse zu etablieren, um die Themen steuern und die zugehörigen Kennziffern messen zu können. Idealerweise werden diese Prozesse direkt auf Basis standardisierter IT-Systeme aufgebaut.

► Fazit

- Der rechtliche Rahmen erscheint mit den ESRS hinreichend konkret, um zeitnah mit der Umsetzung zu beginnen.
- Die Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht führt zu einer steigenden Komplexität der Abläufe im Rahmen der externen Berichterstattung.
- Die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten schafft nur dann einen Mehrwert, wenn sie im Einklang mit einem nachhaltigen Unternehmenszweck und relevanten Nachhaltigkeitszielen der Geschäftstätigkeit steht.
- Eine strukturierte und rechtzeitige Herangehensweise ist die notwendige Grundlage, um robuste Prozesse und transparente Steuerungsmechanismen einzuführen, die eine zuverlässige und relevante Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle Stakeholder bis zum Berichtsstart gewährleisten.
- Am Anfang steht eine Wesentlichkeitsanalyse zu Nachhaltigkeitsaspekten der Geschäftstätigkeit, die sowohl die Auswirkung inside-out (impact) als auch die Auswirkung outside-in (financial) berücksichtigt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Offices BDO Deutschland (Stand 04/2023)

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Tel.: +49 40 30293-0
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Tel.: +49 30 885722-0
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Tel.: +49 521 52084-0
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Tel.: +49 228 9849-0
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Tel.: +49 421 59847-0
bremen@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Tel.: +49 371 4348-0
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Tel.: +49 231 419040
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Tel.: +49 351 86691-0
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1371-0
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Tel.: +49 361 3487-0
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Tel.: +49 201 87215-0
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Tel.: +49 461 90901-0
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 95941-0
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i. Br.
Tel.: +49 761 28281-0
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Tel.: +49 511 33802-0
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Tel.: +49 561 70767-0
kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2
24118 Kiel
Tel.: +49 431 51960-0
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Tel.: +49 221 97357-0
koeln@bdo.de

LEER

(BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Tel.: +49 491 978 80 0
info@bdo-dpi.ag

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Tel.: +49 341 9926600
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kupferschmiedestraße 16-28
23552 Lübeck
Tel.: +49 451 70281-0
luebeck@bdo.de

MAINZ

Mombacher Straße 4
55122 Mainz
Tel.: +49 6131 27759-0
mainz@bdo.de

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Tel.: +49 89 76906-0
muenchen@bdo.de

MÜNSTER

(BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: +49 251 322015-0
info@bdo-concunia.de

OLDENBURG

(BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg
Tel.: +49 441 98050-0
info@bdo-oldenburg.de

ROSTOCK

Stangenland 2a
18146 Rostock
Tel.: +49 381 493028-0
rostock@bdo.de

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Tel.: +49 711 50530-0
stuttgart@bdo.de

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Tel.: +49 711 68794-0
info@daiberpartner.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BV
The Corporate Village, Brussels
Airport
Elsinore Building
Leonardo Da Vinciiaan 9 – 5/F
1930 Zaventem - Belgium
www.bdo.global

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
© BDO

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Andreas Engelhardt • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) WP StB Andrea Bruckner • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1371-200
duesseldorf@bdo.de
www.bdo.de

